

13236/AB
Bundesministerium vom 23.03.2023 zu 13756/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.071.768

Wien, 16.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13756/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Stornogebühren bei Ärzten** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Fälle sind Ihnen als Gesundheitsminister bekannt, bei denen Patienten aufgefordert worden sind, aufgrund von Nichterscheinen eine Gebühr zu zahlen?*
- *Wie viele davon betrafen Kassenärzte und wie viele Privatordinationen?*

Über die mediale Berichterstattung hinaus liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hierzu keine Informationen vor.

Da es sich bei der Forderung bzw. Einhebung einer „Stornogebühr“ für das Nichteinhalten eines vereinbarten Arzttermins um die Realisierung bzw. den Versuch der Realisierung eines allfälligen zivilrechtlichen Anspruches handelt, ist die Frage, ob die eine derartige Forderung erhebenden Ärzt:innen Kassenvertragsärzt:innen sind, hinsichtlich des grundsätzlichen Anspruches nicht von rechtlicher Bedeutung. Es ist daher auch davon auszugehen, dass der jeweils potenziell leistungszuständige Krankenversicherungsträger von derartigen

Sachverhalten keine (oder nur ausnahmsweise und jedenfalls keine lückenlose) Kenntnis erlangt. Für den Versicherungsträger selbst ist ein derartiger Umstand schon deshalb irrelevant, weil mangels erbrachter medizinischer Leistung auch keine Verpflichtung zur Kostentragung für diesen eintritt.

Fragen 3 bis 10:

- *Wie hoch sind die Gebühren, die bei Nichterscheinen von den Ärzten verlangt werden?*
- *Ist es gesetzeskonform, als Kassenarzt eine Gebühr bei Nichterscheinen zu verlangen?*
- *Kann man diese Gebühr beeinspruchen und welche Gründe gibt es dafür?*
- *Warum wird empfohlen, nachvollziehbar zu begründen, wenn ein Termin nicht wahrgenommen werden kann?*
- *Wie hoch ist der Schaden für Kassenärzte, wenn ein Patient nicht erscheint?*
- *Im Artikel steht, dass vor allem Personen zahlen müssen, welche öfter nicht zu einem Termin erschienen sind. Wie soll das kontrolliert werden?*
- *Ist der Arzt dazu befähigt, „Strafen“ bei Nichterscheinen auszustellen und wie werden diese verrechnet?*
- *Auf welcher Grundlage wird bei der zu zahlenden „Stornogebühr“ gehandelt?*

Wie ausgeführt, steht die Frage der Einhebung einer „Stornogebühr“ in keinem Bezug zum Bestehen einer vertraglichen Beziehung der Ärzt:innen zu einem Krankenversicherungsträger.

Ärzt:innen steht grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch für die entfallene Behandlungsleistung gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB zu, sofern Patient:innen vereinbarte Arzttermine ohne Angabe von Gründen und ohne Absage nicht wahrnehmen.

Als Bemessungsgrundlage gilt jenes Entgelt, welches die Patient:innen bei tatsächlich durchgeföhrter Behandlung zu zahlen gehabt hätten bzw. sind bei Leistungen der Krankenversicherungsträger die entsprechenden Honorarordnungen heranzuziehen.

Wird ein vereinbarter Arzttermin von Patient:innen nicht wahrgenommen und nicht abgesagt, ist entscheidend, ob in dieser Zeit keine anderen Patient:innen behandelt werden können. In diesem Fall können die Ärzt:innen einen Entgeltanspruch fordern und diesen auch vor Gericht einklagen. Die Honorarforderung muss jedenfalls angemessen sein.

Gründe für ein nicht schuldhaf tes Terminversäumnis der Patient:innen wären etwa Krankheit oder Unfall.

Abschließend wird angemerkt, dass die angesprochenen Fragen aus dem Behandlungsvertrag zwischen Ärzt:innen und Patient:innen zu lösen und allfällige „behördliche Kontrollen“ nicht vorgesehen sind.

Frage 11: *Wie viele Arzttermine wurden Ihres Wissens im Jahr 2022 nicht wahrgenommen und wie viele davon wurden nicht abgesagt?*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegen hierzu keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch